

BVGer D-4743/2016 vom 6. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4743_2016

FR: TAF D-4743/2016 du 6 mars 2017

IT: TAF D-4743/2016 del 6 marzo 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Der Antrag auf Zusendung von zwei Urteilen je an den Beschwerdeführer und an die Beschwerdeführerin unter Abdeckung geheim zu haltender Stellen wird abgelehnt. Es bleibt der Rechtsvertretung vorbehalten, das vorliegende Urteil selber zu kopieren und entsprechende Stellen abzudecken, bevor es den Beschwerdeführenden ausgehändigt wird.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In seiner Verfügung vom 25. Juli 2016 an den Beschwerdeführer stellte das SEM fest, dass seine Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen würden. Die von ihm geltend gemachten Verfolgungen durch die nationale Armee und durch die Taliban würden sich auf eine Zeitspanne vor dem Jahr 2001 beziehen, weil er danach D._____ ausgereist und nicht mehr nach Afghanistan zurückgekehrt sei. Auch wenn das, was der Beschwerdeführer durchgemacht habe, hart und bedauerlich sei, sehe das schweizerische Asylgesetz vor, dass zwischen den vorgebrachten Ereignissen und dem Asylentscheid ein zeitlicher Zusammenhang bestehen müsse. Da die zu Protokoll gegebenen Erlebnisse mehr als fünfzehn Jahre zurücklägen, sei diese Voraussetzung vorliegend nicht gegeben.

E. 6.2

In seiner Verfügung vom 25. Juli 2016 an die Beschwerdeführerin legte das SEM ebenfalls dar, dass ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen würden, da sie keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes in ihrem Heimatland geltend gemacht habe, zumal sie als Kleinkind mit ihrer Familie D._____ ausgereist und nicht mehr nach Afghanistan zurückgekehrt sei. Die von ihr während ihres Aufenthaltes D._____ dargelegten beruflichen Benachteiligungen als (...) würden in Afghanistan nicht bestehen. Unter diesen Umständen seien die eingereichten Beweismittel wirkungslos.

E. 6.3

In der Eingabe vom 3. August 2016 wurde geltend gemacht, dass zwar in der Regel ein zeitlicher Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatland verlangt werde. Indessen könne aus dem illegalen Aufenthalt der Beschwerdeführenden D._____ nicht auf eine fehlende Verfolgungsgefahr geschlossen werden. In Afghanistan hätten sowohl die Mujaheddin als auch die Taliban und die Regierungstruppen bekanntlich ihre Machtpositionen inne oder wiedererlangt. Das SEM habe völlig ausser Acht gelassen, dass vorliegend die Flüchtlingseigenschaft nicht nur durch die erlittene massive frühere Verfolgung, sondern auch durch die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu bejahen sei. Dass nach Lehre und Praxis auf die

Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abzustellen sei, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich verändert habe, sei vom SEM nicht berücksichtigt worden. Flüchtling sei nämlich auch, wer begründete Furcht vor künftiger Verfolgung habe, sofern eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass sich die Befürchtungen in absehbarer Zeit verwirklichen würden, wobei die subjektive und die objektive Komponente zu betrachten seien. Bezüglich der subjektiven Komponente sei massgebend, welche Empfindungen eine vernünftig denkende Person in einer vergleichbaren Situation hätte, wobei zu berücksichtigen sei, was die betroffene Person bereits erlebt habe und über welches Wissen sie bezüglich allfälliger Konsequenzen der Verfolgung verfüge. Die Furcht vor Verfolgung müsse auch durch tatsächliche Umstände objektiv begründet erscheinen, wobei auch die allgemeine Menschenrechtssituation zu berücksichtigen sei. Vorliegend sei zusammenzufassen, dass eine ernsthafte konkrete und zielgerichtete Bedrohung im Sinne eines "real risk" des Beschwerdeführers vorliege, welches angesichts der Lage in Afghanistan auch für die Zukunft bestehe. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan müsste er mit einer Verfolgung im flüchtlingsrechtlich relevanten Sinn rechnen, wobei auch seine Ehefrau und das Kind betroffen seien. Es sei ihm und seiner Familie gestützt auf Art. 3 AsylG Asyl zu gewähren.

E. 6.4

In der Eingabe vom 17. August 2016 wurde in Ergänzung zum bisherigen Sachverhalt dargelegt, dass der Beschwerdeführer ausdrücklich um Anerkennung als Flüchtling und um Gewährung von Asyl ersuche.

E. 7.1

Entsprechend der Lehre und Rechtsprechung ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt vor, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat oder in begründeter Weise in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund von bestimmten, in Art. 3 Abs.1 AsylG aufgezählten Verfolgungsmotiven zugefügt worden sind oder zugefügt zu werden drohen, ohne dass im Heimatland effektiver Schutz erlangt werden könnte. Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn ist keine Frage des Urhebers, sondern des Vorhandenseins adäquaten Schutzes im Herkunftsstaat.

E. 7.2

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebendieser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit verwirklichen. Ob in einem bestimmten Fall eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Diese objektivierte Betrachtungsweise ist mit dem der Furcht innewohnenden subjektiven Element zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine subjektive Furcht.

E. 7.3

Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Praxisgemäss wird die Kausalität als gegeben erachtet, wenn zwischen Eingriff und Ausreise kein zu grosser Zeitraum - mehr als sechs bis zwölf Monate - liegt und keine plausiblen Gründe für eine verspätete Ausreise vorliegen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 187 mit Hinweisen auf die Praxis).

E. 7.4

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung - im Sinne einer Regelvermutung - auf eine andauernde Gefährdung hinweist. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f.).

E. 7.5

Vorliegend räumte das SEM ein, dass das, was der Beschwerdeführer durchgemacht habe, hart und bedauerlich sei. Auch wenn diese Feststellung des SEM ein Anhaltspunkt dafür ist, dass es seinen Vorbringen wohl Glaube geschenkt haben mag, kann allein aus dieser Formulierung nicht der Schluss gezogen werden, es sei tatsächlich von der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen ausgegangen. Vielmehr ist festzustellen, dass es diese nicht prüfte, was im Hinblick auf seine Feststellung, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen würden, nachvollziehbar erscheint. In der angefochtenen Verfügung wurde einzig der Kausalzusammenhang zwischen den dargelegten Ereignissen im Jahr 2001 und davor sowie dem Asylentscheid geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass dieser infolge Zeitablaufs nicht gegeben sei. Diese Sichtweise erscheint indessen dem vorliegenden Sachverhalt nicht gerecht zu werden, wie in der Beschwerde zu Recht gerügt wurde.

E. 7.6

Das SEM hat es unterlassen festzustellen, ob die geltend gemachte erlittene Verfolgung - sofern sie als glaubhaft zu betrachten ist - zeitlich und sachlich kausal für die Ausreise aus Afghanistan war, obwohl der Beschwerdeführer geltend gemacht hat, er sei aufgrund einer Verletzung im Zusammenhang mit einem Angriff der Taliban auf ihn und seine Angehörigen, welche bei diesem Angriff ihr Leben verloren haben, sowie infolge der Unmöglichkeit einer adäquaten Behandlung seiner Verletzung im Heimatland ausgereist. Aus diesen Angaben ergibt sich, dass er seine Ausreise aus dem Heimatstaat offensichtlich in den Zusammenhang mit den geltend gemachten erlittenen Verfolgungsmassnahmen seitens der Taliban stellt. Zudem hat er dargelegt, dass er sich der Rekrutierung durch die Taliban entzogen habe und auf dem Weg zu einem Fluchtort innerhalb seines Heimatlandes von den Taliban angegriffen worden sei. Angesichts dieser Sachverhaltselemente wäre zu prüfen gewesen, ob die Ausreise des Beschwerdeführers D. _____ zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem er eine asylrechtlich erhebliche Verfolgung erlitten hat und/oder eine solche zu befürchten gehabt hätte, wenn er sich weiterhin in seinem Heimatland aufgehalten hätte. Dazu hat sich das SEM nicht geäussert, obwohl sich dies aufgrund des vorliegenden

Sachverhalts aufgedrängt hätte. Allein der Verweis des SEM auf die fehlende Kausalität zwischen den vorgebrachten Nachteilen im Heimatland und dem Asylentscheid greift vorliegend zu kurz.

E. 7.7

Unberücksichtigt geblieben ist somit nicht nur die Furcht des Beschwerdeführers vor weiteren asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmassnahmen im Fall eines weiteren Verbleibs im Heimatland, sondern auch die Frage, ob er bei einer allfälligen Rückkehr dorthin asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Gerade weil die Situation im Zeitpunkt des Entscheides massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist, wäre das SEM verpflichtet gewesen zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt befürchten müsste, im Fall einer Rückkehr ins Heimatland asylrechtlich erheblichen Massnahmen ausgesetzt zu sein. Auch in diesem Zusammenhang genügt es nicht festzustellen, der Kausalzusammenhang zwischen den geltend gemachten erlittenen Nachteilen und dem Asylentscheid sei in zeitlicher Hinsicht als unterbrochen zu betrachten, weil diese Feststellung unberücksichtigt lässt, dass sich die Situation im Heimatland des Beschwerdeführers in den Jahren seiner Abwesenheit massgeblich verändert hat und damit allein die Frage der zeitlichen Kausalität zwischen Verfolgung und Asylentscheid nicht massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft sein kann. Das SEM hätte diese Veränderungen in seine Beurteilung miteinbeziehen müssen, was unter dem alleinigen Gesichtspunkt der zeitlichen Kausalität nicht möglich ist.

E. 7.8

Ausserdem ist zu beachten, dass bei glaubhaft gemachter erlittener Verfolgung beziehungsweise Gefährdung im Zeitpunkt der Ausreise die Regelvermutung gilt, dass diese Gefährdung andauert und auch noch im Zeitpunkt des Asylentscheides besteht, wobei auch in diesem Zusammenhang allfällige Veränderungen der Situation im Heimatland zu Gunsten oder zu Lasten der gesuchstellenden Person zu berücksichtigen sind. Auch in diesem Zusammenhang reicht allein der Verweis auf die fehlende zeitliche Kausalität zwischen den geltend gemachten Ereignissen und dem Asylentscheid nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen.

E. 7.9

Insgesamt ist vorliegend die Einschätzung des SEM nicht zu teilen. Seine Einschätzung beschränkt sich auf die Feststellung, der Kausalzusammenhang zwischen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen in den Jahren 2001 und davor und dem Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung sei nicht mehr gegeben. Weder wurde der Kausalzusammenhang zwischen den vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatland geprüft noch lässt sich der angefochtenen Verfügung eine Einschätzung darüber entnehmen, ob der Beschwerdeführer nach einer mehr als 15 Jahre dauernden Landesabwesenheit im Fall einer Rückkehr ins Heimatland begründete Furcht vor asylerehlichen Nachteilen hätte.

E. 7.10

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM über die Verweigerung des Asyls und die Wegweisung entweder reformatorisch oder kassatorisch (Art. 106 Abs. 1 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 7.11

Das SEM hat wesentliche Aspekte, welche es vorliegend zu berücksichtigen gilt, nicht in die angefochtene Verfügung einfliessen lassen. Wie vorangehend erwähnt und erörtert, wurde weder der Kausalzusammenhang zwischen den vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatland noch eine allfällig bestehende begründete Furcht vor einer asylerblichen Verfolgung im Fall einer Rückkehr ins Heimatland geprüft, obwohl diese Prüfung angesichts der vorliegenden Konstellation und der Veränderungen im Heimatland der Beschwerdeführenden angezeigt gewesen wäre. Folglich sind die in der Beschwerde erhobenen Einwände nicht unbegründet, zumal es unerlässlich ist, dass sich die erste Instanz zu den vorangehend erwähnten Fragen konkret äussert.

E. 7.12

Es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, als einzige Instanz in einem reformatorischen Urteil die Flüchtlingseigenschaft zu prüfen. Die angefochtene Verfügung ist folglich aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführenden obsiegen mit der Kassation im Eventualantrag (vgl. Rechtsbegehren Nr. 5 der Beschwerde). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Indessen lässt sich der Parteiaufwand von Amtes wegen abschätzen. Aufgrund des geringen Aktenumfangs wird unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren eine Parteientschädigung von Fr. 800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) als angemessen erachtet. Das SEM hat den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.- auszurichten.

E. 10

Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege erweist sich somit als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)